

Fachbereich 1-103
10 32 04
Helga Monheim
Tel. 2245

08.09.2004

Die Stadt Bergisch Gladbach beantragte auf der Grundlage des Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Natur, Landschaft und Verbraucherschutz vom 18.06.2004 eine Zuwendung von 25.159,50 € zur Förderung von verschiedenen Projekten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

Mit Bescheid vom 10.08.2004 wurde eine Zuwendung von **11.939,-- €** bewilligt, errechnet aus den, für das Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes von 1,8 Mio. €, der Einwohnerzahl der beantragenden Kommune, sowie der Einwohnerzahl des Landes NRW zum Stichtag 31.12.2003. Der Zuwendungsbescheid ist in Kopie beigelegt.

Anders als in den vergangenen Jahren, müssen die mit den Mitteln zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Entwicklungszusammenarbeit 2004 finanzierten Projekte bis 31.12.2004 durchgeführt werden.

Fördermittel, die bis zum 15. September des Bewilligungsjahres nicht verausgabt oder rechtlich gebunden sind *und auch bis zum Jahresende nicht mehr benötigt werden*, sind spätestens bis zum 30. September des Bewilligungsjahres zurückzuzahlen.

Über die Höhe der Mittel, die für kommunale Projekte der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 01. Oktober 2004 im Rahmen des Zwischenberichtes eine verbindliche Erklärung abzugeben.

Auch nach der neuen Rechtsgrundlage, dem Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Natur, Landschaft und Verbraucherschutz vom 18.06.2004, ist es der Stadt Bergisch Gladbach als Zuwendungsempfängerin gestattet, die Landeszuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszweckes weiterzuleiten.

Die Verwaltung schlägt daher vor,

11.529,50 € an den Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit Bergisch Gladbach e.V. zur Förderung seiner 2004 geplanten Projekte und der seiner Mitglieder weiter zu geben und **409,50 €** als Mietzuschuss für den Kunstbasar von terre des hommes im November 2004 im Bergischen Löwen zur Verfügung zu stellen.

In der Vergangenheit hat der Hauptausschuss über die Verwendung der Landesmittel entschieden, die dann außerplanmäßig bereitgestellt wurden.

Da in absehbarer Zeit keine Hauptausschusssitzung terminiert ist, andererseits schon am 01.10.2004 eine verbindliche Erklärung im Rahmen eines Zwischenberichts über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bis 31.12.2004 erfolgen muss, ist über die Verteilung des Landeszuschusses eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW herbeizuführen.


Maria Theresia Opladen